



Juli 2019

---

#### Ihre Ansprechpartner

**Louis Macchi**  
Partner Corporate Tax,  
Lugano  
+41 58 792 65 16  
louis.macchi@ch.pwc.com

**Matteo Gamboni**  
Senior Manager Corporate  
Tax, Lugano  
+41 58 792 65 20  
matteo.gamboni@ch.pwc.com

**Paolo Pamini**  
Manager Corporate Tax,  
Lugano  
+41 58 792 65 38  
paolo.pamini@ch.pwc.com

---

## Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung im Tessin

### **Die Tessiner Kantonsregierung hat den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der nationalen Vorlage zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angekündigt.**

Die Tessiner Kantonsregierung hat den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der nationalen Vorlage zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angekündigt.

Die Stimmbürger des Kantons Tessin haben die Vorlage am 19. Mai 2019 mit einer Mehrheit von 64,9 Prozent angenommen.

Dementsprechend werden die dafür notwendigen Anpassungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden in der neuen kantonalen Steuergesetzgebung umgesetzt und die Steuerprivilegien der Statusgesellschaften (d.h. Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) auf kantonaler Ebene abgeschafft. Gleichzeitig werden international anerkannte Ersatzmassnahmen eingeführt.

Die Tessiner Kantonsregierung schlug dazu die Einführung von F&E-Anreizen (Patentbox und zusätzlicher F&E-Abzug) in Höhe der gemäss Steuerharmonisierungsgesetz maximal zulässigen Entlastungsbegrenzung vor. Der Tessin würde somit zu den attraktivsten Standorten für Unternehmen gehören, die in F&E investieren.

Alle ordentlich besteuerten Unternehmen mit Sitz im Kanton Tessin werden von der ermässigten Gewinnbesteuerung profitieren. Unternehmen, die bisher einen speziellen Steuerstatus genossen, können der Einführung einer Übergangsmassnahme entgegensehen, welche die höhere Steuerbelastung in den nächsten fünf Jahren substanzial abfedert.

Auf der folgenden Seite sind die Kernelemente der Steuerreform und deren Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Tessin zusammengefasst.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Tessin gerne zur Verfügung.

# Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Tessin

## Senkung der Kapitalsteuerbasis

Alle Unternehmen unterliegen dem kantonalen Kapitalsteuersatz von 1,5‰, mit der Möglichkeit 10 % der Gewinnsteuern an den Kapitalsteuersatz (16 % ab 2025) anzurechnen. Beteiligungsabzug im Rahmen der Kapitalbesteuerung von bis zu 100 % für Unternehmen, welche die Voraussetzungen für die Holdingbesteuerung erfüllen. Die Kapitalsteuer wird zusätzlich reduziert für Eigenkapital, das Patenten zugewiesen ist.

## Patentbox

Der Anteil des Gewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die im Zusammenhang mit den qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwendungen) der steuerpflichtigen Person stehen, wird mit einer Ermässigung von 90 % (maximale Entlastung) in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die einmalige Eintrittsgebühr bei erstmaligem Eintritt in die Patentbox (d.h. steuerliche Hinzurechnung zum steuerbaren Gewinn) scheint attraktiv.

## Übergangsmassnahmen/Step-up

Die Aufdeckung der zuvor unter der privilegierten Besteuerung gebildeten stillen Reserven sowie des selbst geschaffenen Mehrwerts wird während einer auf fünf Jahre begrenzten Periode gesondert zu einem Satz von 1 % (multipliziert mit dem Steuerfuss der Gemeinde) besteuert. Die aktuelle im Kreisschreiben 29/2017 beschriebene Step-up-Praxis wird ab 2020 abgeschafft.

## Abzug für Eigenfinanzierung

Der Kanton Tessin führt **keinen** Abzug für Eigenfinanzierung auf dem das Eigenkapital übersteigenden Teil ein.



## Anpassung des Gewinnsteuersatzes

Der kantonale Steuerfuss wird von 100 % auf 98 % und ab 2025 möglicherweise auf 96 % verringert. Der ordentliche Gewinnsteuersatz wird während der Übergangsphase (2020–2024) von 9 % auf 8 % und danach auf 5,5 % reduziert, was zu einem erwarteten effektiven Steuersatz (ETR) von **15,9 %** und von **13,9 %** in den attraktivsten Gemeinden führen sollte.

## Teilbesteuerung der Dividenderträge

Der Tessin hat im Rahmen einer «kleinen Steuerreform» die Teilbesteuerung der Dividenderträge per 1. Januar 2018 bereits von 60 % auf 70 % erhöht. Keine weiteren Anpassungen bei diesem Punkt.

## Entlastungsbegrenzung

Die Kantone sind verpflichtet, eine Entlastungsbegrenzung für die kombinierten STAF-Massnahmen festzulegen. Um wettbewerbsfähig zu sein, legt der Tessin die Entlastungsbegrenzung bei 70 % (maximale Entlastung) fest. Mit anderen Worten unterliegen nur 30 % der steuerbaren Einnahmen der ordentlichen Besteuerung.

## Zusätzlicher F&E-Abzug

Der Kanton Tessin führt einen Zusatzabzug für F&E von 50 % (maximale Entlastung) **ein**.